



Nr. 40, Dezember 2012

ATO Treuhand AG

Tel. 031 306 66 66

Fax 031 306 66 00

[www.ato.ch](http://www.ato.ch)

E-Mail [ato@ato.ch](mailto:ato@ato.ch)

## Überblick Sozialabzüge (Grenzbeiträge/Lohnabzüge)

	2013	2012		2013	2012
<b>AHV</b>	<b>CHF</b>	<b>CHF</b>	<b>BVG</b>	<b>CHF</b>	<b>CHF</b>
Minimale Altersrente	1'170	1'160	Mindesteinkommen BVG-Pflicht	21'060	20'880
Maximale Altersrente	2'340	2'320	Koordinationsabzug	24'570	24'360
Maximale Ehepaarrente	3'510	3'480	Minimaler koordinierter BVG-Lohn	3'510	3'480
Mindestbeiträge AHV/IV/EO	480	475	Obere Limite des Jahreslohns	84'240	83'520
<b>Lohnabzüge (Arbeitnehmer-Anteile)</b>			<b>Säule 3a</b>		
AHV/IV/EO	5.15%	5.15%	Maximal, mit Säule 2 (BVG)	6'739	6'682
ALV	1.10%	1.10%	Maximal, ohne Säule 2	33'696	33'408
ALV Solidaritätsbeitrag	0.50%	0.50%	<b>Grenze geringfügiges Einkommen pro Jahr (Freigrenze AHV, exkl. Hausangestellte)</b>		
(auf Einkommensanteilen zwischen CHF 126'000 - 315'000)			Bruttolohn bis	2'300	2'300
			(Abrechnung nur auf Verlangen des Arbeitnehmenden, jedoch Pflicht zur Erstellung eines Lohnausweises)		

## Gewerbsmässiger Wertschriftenhandel

Der Verkauf von privat gehaltenen Aktien ist grundsätzlich weder steuerbar (Gewinn) noch abzugsfähig (Verlust). Einkünfte aus **gewerbsmässigem** Wertschriftenhandel werden jedoch als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit behandelt. Sofern eine Privatperson ein umfassendes Wertschriftendepot besitzt, stellt sich die Frage, wie die steuerliche Qualifikation ausfällt. Dabei ist nicht relevant, ob die steuerpflichtige Person Wertschriftengeschäfte selbst oder über einen bevollmächtigten Dritten (z.B. Bank) abwickelt.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung erliess Ende Juli 2012 ein neues Kreisschreiben, welches die aktuelle Praxis des Bundesgerichtes zur Abgrenzung festhält. Damit **kein gewerbsmässiger Wertschriftenhandel** vorliegt, sind **fünf Kriterien kumulativ** zu erfüllen. Wird ein Kriterium nicht erfüllt, wird die Frage des gewerbsmässigen Wertschriftenhandels aufgrund der **Gesamtumstände** geprüft.

Ohne auf die Einzelheiten einzugehen kann festgehalten werden, dass der Nachweis zur Erfüllung der kumulativen Voraussetzungen einen grossen administrativen Aufwand auslöst, womit vielfach die Beurteilung der Gesamtumstände zur Anwendung gelangen dürfte. Dem neuen Kreisschreiben können zumindest Tendenzen der Gewichtung der einzelnen Elemente entnommen werden.

Obwohl das neue Kreisschreiben in der ganzen Schweiz Anwendung findet, bestehen teilweise **kantonale Sonderregelungen**, welche vorgängig zu prüfen sind. So sieht z.B. der **Kanton Bern** vor, dass das neue Kreisschreiben nur relevant wird, wenn der durchschnittliche Wertschriftenbestand mehr als **CHF 200'000** beträgt **und** mehr als **100 Transaktionen** (Käufe / Verkäufe) im Jahr stattfinden. Wenn zusätzlich weder Fremdkapital eingesetzt noch Optionen zugekauft werden, sind **200 Transaktionen** pro Jahr zulässig.

## Neues Rechnungslegungsrecht (nRLG) per 1. Januar 2013

Am 21. November 2012 wurde das neue Rechnungslegungsrecht mit Wirkung **1. Januar 2013** in Kraft gesetzt. Im neuen Gesetz werden die Vorschriften zur Buchführung und Rechnungslegung komplett neu geregelt und strukturiert. Die neue Rechnungslegung knüpft nicht mehr an die Rechtsform des Unternehmens, sondern an dessen wirtschaftliche Bedeutung an.

Gemäss den Übergangsbestimmungen haben Unternehmen zwei Jahre Zeit, um die neuen Rechnungsvorschriften zu implementieren. Ab dem **Geschäftsjahr 2015** (Konzernrechnung ab Geschäftsjahr 2016) ist das neue Gesetz **zwingend** anzuwenden. Eine frühere Anwendung ab Geschäftsjahr 2013 ist jedoch möglich.

Den Unternehmen verbleibt **genügend Zeit**, allfällige Anpassungen vorzunehmen. Wir setzen uns weiterhin vertieft mit dem neuen Recht auseinander und informieren unsere Kunden im Rahmen der nächsten Abschlussbesprechung über die aus unserer Sicht zu treffenden Massnahmen.

## Mehrwertsteuer (MWST)

Das neue Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) trat per 1. Januar 2010 in Kraft. Trotzdem werden auch jetzt noch Änderungen und Präzisierungen erlassen, welche teilweise rückwirkend auf Inkraftsetzung Gültigkeit haben. Wir erachten folgende Publikationen als erwähnenswert:

### *Non-Profit Organisationen - Präzisierung zur MWST-Info 02, unternehmerische Tätigkeit*

Damit ein Rechtssubjekt im MWST-Register obligatorisch eingetragen wird, sind nebst der Umsatzgrenze (CHF 100'000 resp. in Sonderfällen CHF 150'000) auch die Voraussetzungen an die unternehmerische Tätigkeit zu erfüllen. Hierbei wird keine Gewinnstrebigkeit, jedoch die Ausrichtung auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen verlangt.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer definiert unter anderem, dass die **Aufwendungen** für eine Tätigkeit dauerhaft **mindestens zu 25 %** durch **Einnahmen aus Leistungen gedeckt** sein müssen, damit eine **unternehmerische Tätigkeit** und somit ein Registrierungsrecht besteht. Inwiefern die diesbezügliche Definition wie auch die weitergehenden Ausführungen in der MWST-Info 02 Auswirkungen auf übrige Bereiche hat (z.B. die Frage, ab wann keine Spende mehr, sondern eine Gegenleistung vorliegt), stellt Gegenstand von weitergehenden Abklärungen dar.

Eine Institution kann zudem über unternehmerische wie auch nicht unternehmerische Bereiche verfügen, was zu komplexen MWST-rechtlichen Fragestellungen führt. Die MWST-Info 02 ist rückwirkend per 1. Januar 2010 anwendbar, beinhaltet jedoch übergangsrechtliche Korrekturmöglichkeiten.

### *Baugewerbe - Änderung und Präzisierung zur MWST-Branchen-Info 04 – Entwurf November 2012*

Obwohl die Praxisänderung als Entwurf publiziert wurde, gehen wir davon aus, dass diese umgesetzt wird. Damit wird die mittels MWST-Gesetz vom 1.1.2010 eingeführte MWST-Praxis bereits wieder umfassend geändert. Hiervon betroffen sind **sämtliche Veräusserer** von **neu erstellten** oder **umgebauten Bauwerken** und/oder **Objekten** (nachfolgend Bauwerke), unabhängig davon, ob bei der Erstellung Eigenleistungen erbracht wurden oder nicht. Die neue Praxis soll zwingend für Bauten ab Baubeginn 1. Juli 2013 gelten. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten verschiedenste Übergangsbestimmungen.

Werden Bauwerke neu erstellt oder umgebaut, ist bei der **Veräusserung** zwischen einer **von der Steuer ausgenommenen Leistung** und einer **steuerbaren Leistung** zu unterscheiden. Zentral für die Unterscheidung ist das **Verurkundungsdatum** des Kauf- oder Vorvertrages und/oder des Werkvertrages. Nur wenn die **Verurkundung vor Baubeginn** stattfindet, liegt eine **steuerbare Immobilienlieferung** vor.

Es bleibt die Entwicklung und die definitive Version in diesem Bereich abzuwarten und daraus rechtzeitig die steueroptimalen Handlungsmassnahmen abzuleiten.

**WIR WÜNSCHEN IHNEN EIN ERFOLGREICHES NEUES JAHR.**